

## **Stellungnahme der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin vom 16. September 2021 zur Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfV)**

Wir möchten folgende Hinweise geben und Sie bitten, einzelne Regelungen noch einmal hinsichtlich ihrer Ausgestaltung zu überprüfen:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 (Wahlrecht bei mehreren örtlich zuständigen Meisterprüfungsausschüssen): Eine Erklärungspflicht des Prüflings, dass er/sie sich nicht bei mehreren Meisterprüfungsausschüssen zur Prüfung angemeldet hat, wird als sinnvoll erachtet.
- § 3 Abs. 4 (Festzulegende Stellvertretungsreihenfolge bei Berufung der Stellvertreter/-innen): Ein Erfordernis, die Stellvertretungsreihenfolge bei der Berufung festzulegen, wird nicht gesehen. Die Festlegung einer Reihenfolge zu Beginn der Amtsperiode für 5 Jahre im Voraus würde den flexiblen, kurzfristigen Stellvertreter/inneneinsatz in der Praxis sehr erschweren.
- § 7 (Rücktritt von der Teilnahme durch schriftliche Erklärung): Gängige Praxis ist dem Vernehmen nach eine Rücktrittserklärung per Email, erforderlichenfalls wird ein ärztliches Attest nachgereicht. So sollte auch weiterhin verfahren werden können.
- § 9 Abs. 1 (Ankündigung der Prüfungstermine mindestens 2 Monate im Voraus): Die Zweimonatsfrist sollte besser als „Soll-Vorgabe“ oder „in der Regel“-Vorgabe ausgestaltet werden, von der ausnahmsweise auch abgewichen werden kann. Eine solche Flexibilität ist auch im Interesse der Prüflinge, wenn dadurch zeitnah weitere Prüftermine ermöglicht werden können.
- § 10 (Bildung und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen): Ergänzungsbedarf besteht hier bzgl. einer Regelung zur Benennung von Stellvertretern/innen für den Fall, dass ein Prüfungskommissionsmitglied kurzfristig ausfällt.
- § 12 (Nachteilsausgleich): Eine Ergänzung in Bezug auf den Umgang mit Legasthenie bzw. Dyskalkulie sollte erwogen werden, insb. zum Nachweis der Betroffenheit durch eine fachlich qualifizierte Stelle.
- § 14 (Einladung zur Prüfung): Bitte um Klärung, ob eine namentliche Benennung der Prüfer/innen bereits in der Einladung 2 Wochen vor der Prüfung erforderlich ist. Wie ist ggf. dann mit kurzfristig erforderlichen personellen Änderungen umzugehen?
- § 22 Abs. 1 (Mitteilung des Prüfungsergebnisses innerhalb 1 Monats): Die 1-Monatsfrist wird voraussichtlich in der Praxis zu vielfachen Problemen führen. Derzeit vergehen dem Vernehmen nach im Durchschnitt (geschätzt) ca. 6-8 Wochen bis zur Ergebnismitteilung. Aufgrund der Durchführung der Prüfungen durch Ehrenamtliche, des umfangreichen Abstimmungs- und Dokumentationserfordernisses bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses sowie aufgrund der Schnittstelle Prüfungskommission/Meisterprüfungsausschuss und der von der Geschäftsstelle bei der HWK zu übernehmenden Aufgabe der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge ist ein höherer Zeitbedarf als 1 Monat angemessen.
- § 22 Abs. 3 (Bildung einer Gesamtnote im Wege des arithmetischen Mittels): Die Aussagekraft einer Gesamtnote aus vier sehr unterschiedlichen Prüfungsteilen wird als begrenzt erachtet. Ein Vergleich von Gesamtnoten wird auch dadurch erschwert, dass einige Prüflinge von bestimmten Prüfteilen befreit sind und daher in diesen Fällen das arithmetische Mittel nur über drei oder zwei Prüfungsteile gebildet werden kann.
- § 25 Abs. 2 (Aufbewahrung Prüfungsunterlagen/Niederschriften): Soweit in der Senatsverwaltung bekannt, werden Prüfungsunterlagen der Meisterprüfungen in Berlin regelmäßig 3 Monate und Niederschriften länger als 10 Jahre aufbewahrt.